



## TOP 3.1

### Wahlen: Stellvertreter des Bürgermeisters

#### Sachverhalt

Gemäß § 48 der Gemeindeordnung sind in Gemeinden ohne Beigeordnete ein oder mehrere Stellvertreter/innen des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Die Amtszeit dauert grundsätzlich bis zur Neuwahl des Gemeinderats im Jahr 2029.

#### Bisherige Regelung

Die bisherige Regelung war, dass 3 Stellvertreter für den Bürgermeister gewählt wurden. Der Gemeinderat kann aber auch eine größere oder kleinere Zahl an Stellvertreter/innen bestimmen.

#### Wahl der Stellvertreter/innen

Die Stellvertreter/innen werden jeweils in einem eigenen Wahlgang vom Gemeinderat gewählt. Der 1. Stellvertreter wird zuerst gewählt, danach der 2. Stellvertreter, usw.

Die Wahl wird gemäß den Bestimmungen des § 37 Absatz 7 Gemeindeordnung durchgeführt. Danach erfolgt die Wahl dem Grundsatz nach geheim mit Stimmzetteln, es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die zur Wahl stehenden Mitglieder des Gemeinderats sind nicht befangen, da über eine ehrenamtliche Tätigkeit zu entscheiden ist. Das heißt sie dürfen bei der Wahl auch ihre Stimme abgeben.

#### Beschlussvorschlag:

Aus den einzeln durchgeführten Wahlen gehen folgende Personen als Stellvertreter des Bürgermeisters hervor:

a) 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters: \_\_\_\_\_

b) 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters: \_\_\_\_\_

c) 3. Stellvertreter/in des Bürgermeisters: \_\_\_\_\_